GESCHÄFTSORDNUNG

des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse der Gemeinde Embsen

I. Abschnitt - Rat

§1

Einberufung des Rates

(1) Die Ratsmitglieder werden grundsätzlich elektronisch über das Ratsinformationssystem (Allris) unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden verkürzt werden; auf die Verkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Ratsmitglieder erhalten per Email einen Hinweis auf die Einstellung in das Ratsinformationssystem. Die Ladung, Tagesordnung, Vorlagen und Protokolle für die Sitzung werden den Ratsmitgliedern ausschließlich über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Bei Ausfall des Ratsinformationssystems erfolgt die Ladung in schriftlicher Form oder durch ein elektronisches Dokument.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind unverzüglich nach der Ladung zur Sitzung, spätestens jedoch 4 Tage vor der Sitzung, ortsüblich bekannt zu machen, sofern der Rat nicht zu einer nicht öffentlichen Sitzung einberufen wird. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang im gemeindlichen Bekanntmachungskasten. Redaktionell werden die weiteren Aushänge mitgenutzt. Des Weiteren werden diese Informationen im Ratsinformationssystem der Samtgemeinde Ilmenau veröffentlicht.

§2

Sitzungsverlauf

Der regelmäßige Sitzungsablauf ist folgender:

a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

b) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung

c) Bericht des Gemeindedirektors

d) Einwohnerfragestunde

e) Behandlung der Tagesordnungspunkte

f) Behandlung von Anträgen und Anfragen

g) nichtöffentliche Sitzung

h) Schließung der Sitzung

§3

Sachanträge

Anträge zur Aufnahme eines bestimmten Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vor der jeweiligen Ratssitzung bei dem Bürgermeister eingegangen sein.

§4

Abstimmung

(1) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist namentlich abzustimmen. Dies gilt nicht für die Abstimmung über Geschäftsordnungsanträge.

(2) Der Rat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass geheim abzustimmen ist. Die geheime Abstimmung hat Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von dem Bürgermeister zu bestimmende Ratsmitglieder festgestellt und dem Bürgermeister mitgeteilt, der es dann bekannt gibt.

§5

Anfragen

Jedes Ratsmitglied kann Anfragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen. Wenn diese in der Ratssitzung beantwortet werden sollen, müssen sie eine Woche vor der Ratssitzung beim Bürgermeister schriftlich eingereicht werden. 'Eine Aussprache über die Beantwortung der Anfragen findet nicht statt.

§6

Protokoll

Eine Ausfertigung des Protokolls ist allen Ratsmitgliedern einen Monat nach jeder Ratssitzung, spätestens jedoch bis zur nächsten Ratssitzung, zu übersenden.

§7

Fraktionen und Gruppen

Die Bildung einer Fraktion oder Gruppe ist zur ersten Sitzung des Rates dem Bürgermeister schriftlich unter Angabe des Namens der Fraktion oder Gruppe, ihrer Mitglieder, des Vorsitzes und des stellvertretenden Vorsitzes anzuzeigen. Nach der ersten Ratssitzung sind die Änderung, die Auflösung sowie die Bildung von Fraktionen und Gruppen in gleicher Weise anzuzeigen.

§8

Redeordnung

(1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der Bürgermeister ihnen das Wort erteilt hat. Gleiches gilt für die Ratsausschüsse, wenn die/der Vorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.

(2) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten. Ausgenommen davon sind:

a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung
b) die Richtigstellung offenbarer Missverständnisse
c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen
d) Anträge zur Geschäftsordnung
e) Wortmeldungen des Gemeindedirektors

(3) Die Redezeit beträgt grundsätzlich bis zu drei Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages bis zu sechs Minuten. Der Bürgermeister kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Rat über die Verlängerung der Redezeit.

(4) Der Gemeindedirektor ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem Gemeindedirektor auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.

II. Abschnitt - Verwaltungsausschuss

§8

Geschäftsgang und Verfahren des Verwaltungsausschusses

Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Verwaltungsausschusses gilt die Geschäftsordnung.

§9

Einberufung des Verwaltungsausschusses

Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Fall ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Einladung und Tagesordnung sind allen Ratsmitgliedern digital über das Ratsinformationssystem zur Verfügung zu stellen.

§ 10

Protokoll des Verwaltungsausschusses

Eine Ausfertigung des Protokolls über die Sitzungen des Verwaltungsausschusses wird allen Ratsmitgliedern über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln.

III. Abschnitt - Ausschüsse

§11

Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse

(1) Für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse gilt die Geschäftsordnung.

(2) Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

IV. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 12

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 20. Dezember 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 15. November 2021 außer Kraft.

Embsen, den 20.12.2021

- Rowohlt -
(Gemeindedirektor)